

Bund Deutscher Nordschleswiger
Wohnungsbauförderungsfonds

Vergaberichtlinien ab 1.1.1997
mit Änderung vom 1.1.2002 und 1.1.2016

1. Der Bund Deutscher Nordschleswiger fördert über den Wohnungsbauförderungsfonds den Bau und den Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen durch die Gewährung von Darlehen mit einem Höchstbetrag von bis zu 10 % des Kaufpreises im Einzelfall.

Darlehen können auch für Erweiterungsbauten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt werden.

Antragsteller auf ein Darlehen müssen sowohl Mitglied beim Bund Deutscher Nordschleswiger als auch bei der Deutschen Selbsthilfe Nordschleswig sein.

Die Darlehen werden nur Mitgliedern gewährt, die ihren Wohnsitz in Nordschleswig haben und dort Eigenheime oder Eigentumswohnungen erwerben oder bauen wollen.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, sind sie bevorzugt Antragstellern mit Kindern zu bewilligen. Insbesondere sollen jüngere Familien gefördert werden.

Die Darlehen sind nicht für die Deckung bereits eingegangener Verbindlichkeiten (Schuldentilgung) bestimmt. Grundsätzlich kann nur ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung je Mitglied gefördert werden.

Ein Anspruch auf die Gewährung der Darlehen besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds ist, dass das steuerpflichtige Einkommen des jeweiligen Antragstellers und seines Ehegatten einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, der jährlich vom Geschäftsausschuss des Bund Deutscher Nordschleswiger nach Anhörung des Wohnungsbauausschusses festgesetzt wird, und dass ein nennenswertes Vermögen beim Antragsteller und seinem Ehegatten nicht vorhanden ist.
3. Die Entscheidung über die Gewährung der Darlehen aus dem Fonds trifft ein Ausschuss, in den der Hauptvorstand des Bundes deutscher Nordschleswiger einen und die Deutschen Selbsthilfe zwei Vertreter entsenden. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen müssen einstimmig getroffen werden. Die technische Durchführung der Darlehensgewährung obliegt dem Geschäftsführer des Wohnungsbauausschusses. Der Ausschuss ist dem Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger gegenüber verantwortlich.
4. Darlehen aus dem Fonds dürfen nur gewährt werden, wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass die Finanzierung des jeweiligen Vorhabens durch Fremdkapital und Eigenleistungen gesichert ist. Eigenleistungen und Eigenkapital müssen mindestens 10% der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen.
5. Die bewilligten Darlehen sind vor ihrer Auszahlung zu Gunsten des Wohnungsbauförderungsfonds bodenrechtlich zu sichern:
 - a) bei Bau von Eigenheimen nach 1. und 2. Prioritäten,
 - b) beim Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie bei Erweiterungsbauten innerhalb des Schätzwertes des Objektes.
6. Die jährliche Leistung (Zinsen und Abtrag) errechnet sich nach der ursprünglichen Darlehensschuld, so dass der Zinsanteil an der Leistung fällt und der Abtrag steigt. Die

Leistung beträgt mindestens 5% der Ursprungsschuld, wovon 2% der jeweiligen Restschuld Zinsen sind. Ihre Tilgung hat jedoch spätestens bis zum Erreichen des Volkspensionsalters des jeweiligen Darlehensnehmers zu erfolgen.

7. Zwischen dem Wohnungsbauausschuss und dem jeweiligen Darlehensnehmer ist ein Vertrag zu schließen, der u.a. die nach diesen Richtlinien zu treffenden Vereinbarungen enthält. Der Darlehensvertrag kann vom Darlehensgeber fristlos gekündigt werden, wenn der Darlehensnehmer
- den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum nicht selber bezieht, ihn verkauft oder vermietet.
 - vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben zum Darlehensvertrag gemacht hat, die für die Bewilligung des Darlehens von Bedeutung waren,
 - mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrate ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug bleibt,
 - die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des geförderten Objektes beantragt oder angeordnet worden ist.

Der Darlehensnehmer ist jederzeit zur sofortigen Rückzahlung des gewährten Darlehens oder der noch nicht getilgten Teile des Darlehens berechtigt.

8. Die Prüfung der Vergabe der Darlehensmittel entsprechen den Bestimmungen dieser Richtlinien wird vom Revisor der deutschen Volksgruppe vorgenommen.
9. Dispensationen können nur vom Geschäftsausschuss des Bundes Deutscher Nordschleswiger gegeben werden.